

## Nutzungsvereinbarung

über die

### Bereitstellung von Einrichtungen zum Laden von Elektrofahrzeugen

zwischen

**Wohnungsgenossenschaft Bremerhaven eG, Friedrich-Ebert-Str. 5, 27570 Bremerhaven**

nachfolgend „WoGe“ genannt –

und

**Frau Maxima Musterfrau / Herrn Max Mustermann, Musterstr. 1, 27570 Bremerhaven**

nachfolgend „Nutzer“ genannt –

WoGe und Nutzer nachfolgend gemeinsam auch „Parteien“ genannt –

Die WoGe hat eine Ladelösung entwickelt, die den Nutzern und Mitgliedern von Mehrparteienhäusern das private Laden von Elektrofahrzeugen in der jeweiligen Liegenschaft ermöglicht.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Bereitstellung und entgeltliche Nutzung von Ladepunkten an den jeweiligen Ladestellplätzen im Bestand der WoGe und die damit verbundene Überlassung in den Liegenschaften errichteten und betriebenen Ladeinfrastruktur an die jeweiligen Nutzer und Mitglieder.

Diese Vereinbarung regelt, dass die WoGe die Ladeinfrastruktur errichtet und unterhält, entgeltliche Leistungen werden durch den Backend-Kooperationspartner MONTA Platform GmbH, Oranienstraße 10/11, 10997 Berlin abgewickelt.

#### § 1 Vereinbarungsgegenstand

- 1.1 Die WoGe betreibt in ihren Liegenschaften Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge.
- 1.2 Der Nutzer ist Mitglied bei der WoGe.
- 1.3 Die Ladeinfrastruktur der Liegenschaften steht allen Mitgliedern zur Verfügung.
- 1.4 Gegenstand des Vereinbarung ist die Bereitstellung von Ladepunkten und die damit verbundene Überlassung der Ladeinfrastruktur durch die WoGe an die Nutzer für das Laden von Elektrofahrzeugen. Die entgeltlichen Ladevorgänge werden durch den Backend-Anbieter MONTA abgewickelt. Nicht Gegenstand des Vertrags ist die Berechtigung des Nutzers, den Stellplatz an sich zu nutzen, etwa als vermieteter Parkplatz.
- 1.5 Der Nutzer wird berechtigt, den an den Ladepunkten gelieferten und zur Verfügung gestellten Strom nach vorheriger Registrierung und anschließender Freischaltung bei der WoGe und MONTA zu entnehmen. Die Aufstellung und Abrechnung der Ladevorgänge erfolgt ausschließlich durch den Backend-Anbieter MONTA, nicht seitens der WoGe. Hierzu ist es erforderlich, die App „MONTA EV Charging“ herunterzuladen und zu installieren. Ein europaweites Roaming (Laden bei Kooperationspartner) ist ebenfalls möglich, erfolgt jedoch ausschließlich über den Backend-Anbieter MONTA.
- 1.6 Der Nutzer erkennt mit Abschluss dieser Vereinbarung die Bedingungen und die jeweils in der App ausgewiesenen Ladetarife ausdrücklich an.

## § 2 Leistungen der WoGe

- 2.1 Die WoGe errichtet fortlaufend im Rahmen der zukünftigen Elektromobilität für die Nutzer an eigens dafür vorgesehenen Ladestellplätzen Ladepunkte und überlässt den Nutzern die Ladepunkte ausschließlich zum Laden von Elektrofahrzeugen. Die Ladepunkte verfügen über Steckdosen des Typs 2. Die Ladeleistung beträgt maximal 11kW. Die Nutzung eines Ladepunktes ist nur möglich, sofern er betriebsbereit ist. Zeitweilige Störungen können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die technischen Einzelheiten des Ladepunktes ergeben sich aus Anlage 1 (Technische Beschreibung des Ladepunktes).
- 2.2 Die WoGe stellt dem Nutzer als Gebäudeeigentümer die für das Laden des Elektrofahrzeugs benötigte elektrische Energie zur Verfügung. Der Kunde ist berechtigt, soviel elektrische Energie über die überlassene Ladeinfrastruktur zu entnehmen, wie er für das Laden von Elektrofahrzeugen benötigt.
- 2.3 Es obliegt der WoGe mit Stromlieferanten ihrer Wahl einen Stromliefervertrag und die Belieferung zu schließen, zu ändern oder zu wechseln. Tarifliche Preisveränderungen werden dementsprechend umgehend durch eine Anpassung des Ladetarifs umgesetzt.
- 2.4 Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Ladeinfrastruktur einschließlich des Ladepunktes erfolgen durch die WoGe.
- 2.5 Besteht eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen, so ist die WoGe berechtigt, diese abzuwenden und die Ladeinfrastruktur oder Ladepunkte abzuschalten.

## § 3 Nutzungszweck

- 3.1 Der Nutzer ist berechtigt, im Rahmen dieser Nutzungsvereinbarung an dem Ladestellplatz den Ladepunkt zum Laden von Elektrofahrzeugen zu nutzen, deren regelmäßiger Nutzer er selbst und/oder Mitglieder der WoGe sind. Als Elektrofahrzeug im vorstehenden Sinn gelten auch Fahrzeuge mit Hybridantrieb (Plug-in-Hybrid).
- 3.2 Die Untervermietung oder sonstige Überlassung des Ladepunktes an fremde Dritte – mit Ausnahme der in § 3.1 genannten Personen – durch den Nutzer ist nicht gestattet.

## § 4 Inbetriebnahme des Ladepunktes

- 4.1 Die Freischaltung zur Nutzung der Ladeinfrastruktur erfolgt durch die WoGe. Zur Nutzung ist die Verwendung der MONTA EV Charging – App erforderlich. Die Nutzungsmöglichkeit der Ladepunkte erfolgt umgehend.
- 4.2 Im Rahmen der weiteren Inbetriebnahme von Ladepunkten wird ein Funktionstest des Ladepunktes durchgeführt. Eine Übergabe an die Nutzer erfolgt nur, sofern die Funktionsfähigkeit des Ladepunktes im Rahmen des Tests festgestellt wird.

## § 5 Pflichten des Nutzers

- 5.1 Der Nutzer ist damit einverstanden, dass zur Nutzung der Ladeinfrastruktur und damit verbundenen Freischaltung zur Berechtigung die datentechnische Verarbeitung seiner E-Mail-Adresse und/oder mobilen Telefonnummer benötigt werden und diese der WoGe spätestens zur Freischaltung mitteilt. Ebenso schnellstmöglich etwaige Änderungen oder Wechsel der nötigen Zugangsdaten.
- 5.2 Der Nutzer hat den Ladepunkt sowie die Ladeinfrastruktur schonend, pfleglich und mit entsprechender Sorgfalt zu benutzen. Bei Beendigung des Ladevorgangs ist die Steckdosenabdeckung wieder herunterzuklappen.
- 5.3 Der Nutzer darf sein Elektrofahrzeug nur mit einem für sein Fahrzeug geeigneten, fehlerfreien und unbeschädigten Ladekabel und ggf. einen Adapter zur Nutzung einer Steckdose des Typs 2 verbinden.
- 5.4 Der Nutzer ist für den funktionsfähigen Zustand seiner Geräte z. B. Fahrzeugbatterie, Ladekabel, sonstiges relevantes Zubehör selbst verantwortlich.

- 5.5 Der Nutzer hat den Ladepunkt so zu nutzen, dass störende Rückwirkungen ausgeschlossen sind.
- 5.6 Der Nutzer hat der WoGe jederzeit freien Zugang zum Ladepunkt und der Ladeinfrastruktur z.B. zu Wartungs- oder Servicezwecken zu gewähren.
- 5.7 Sind Schäden, Störungen oder Mängel an den Ladepunkten sichtbar, so darf der Ladepunkt vom Nutzer nicht benutzt werden und diese sind zu melden.

## § 6 Vergütung

- 6.1 Für die Bereitstellung der Ladepunkte, nutzungsweise Überlassung der Ladeinfrastruktur und die zur Verfügung gestellte Energie erklärt sich der Nutzer damit einverstanden, die Abwicklung über den Backend-Dienstleister MONTA abzuwickeln. Es fallen hierbei lediglich Kosten für den Ladevorgang an. Alle Ladevorgänge werden pro Nutzer registriert und abgerechnet.
- 6.2 Die Höhe des aktuellen Entgelts für den Ladevorgang entnehmen Sie bitte der App. Änderungen werden Ihnen dort ebenfalls angezeigt. Die Abrechnung erfolgt in kWh zzgl. einer eventuellen Sperrgebühr. Als Ladevorgang gilt die gesamte Anschlusszeit an den jeweiligen Ladepunkt. Für Ladevorgänge bei externen Roaming-Partnern gelten abweichende Kosten.
- 6.3 Rechnungsstellung und zur Zahlung fällige Entgelte werden über den Backend-Dienstleister MONTA und nicht über die WoGe abgerechnet.

## § 7 Laufzeit, Nutzungsdauer, Aufhebung

- 7.1 Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Die Nutzungsdauer beginnt mit Freischaltung des Zugangs zu den Ladepunkten.
- 7.2 Die Laufzeit dieser Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit.
- 7.3 Die Aufhebung dieser Vereinbarung tritt automatisch mit Beendigung der Mitgliedschaft bei der WoGe ein.
- 7.4 Das Recht zur unangekündigten, fristlosen Aufhebung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die WoGe dann vor, wenn z. B. eine Pflichtverletzung oder nach § 5 oder eine Zuwiderhandlung gegen die vertraglichen Bestimmungen vorliegt oder wenn der Nutzer seiner Verpflichtung zur Entrichtung der Entgelte spätestens zweier aufeinander folgende Termine nicht nachkommt.
- 7.5 Die Aufhebung kann formlos erfolgen.

## § 8 Entstörung

- 8.1 Die WoGe stellt den Nutzern unter 0471-9260026 eine Notdienstnummer zur Entgegennahme deren Meldungen bereit. Die Notdienstnummer ist in der Regel rund um die Uhr besetzt.
- 8.2 Hat die Meldung eine Störung des Ladepunkts oder der Ladeinfrastruktur zum Gegenstand, wird die WoGe ab Eingang der Meldung eine Analyse der Störung vor Ort vornehmen. Kann im Rahmen der Analyse die Störung behoben werden, erfolgt dies unverzüglich. Stellt sich im Rahmen der Analyse heraus, dass die Störung nicht im Rahmen der Analyse vor Ort behoben werden kann, so veranlasst die WoGe die für die Behebung der Störung erforderlichen weiteren Maßnahmen.
- 8.3 Hat die Meldung des Nutzers keine Störung des Ladepunkts zum Gegenstand (z. B. Fragen zum Vertrag oder zur Rechnung usw.), wenden sie sich bitte an den Backend-Dienstleister MONTA. Die Bearbeitung solcher Meldungen erfolgt im Rahmen der üblichen Arbeitszeiten oder entsprechend den Veröffentlichungen des Dienstleisters.

## § 9 Gewährleistung

9.1 Die WoGe übernimmt keine Garantie dafür, dass der Nutzer sein Elektrofahrzeug an dem Ladestellplatz innerhalb einer bestimmten Zeitspanne aufladen kann. Die WoGe schuldet daher dem Nutzer keine individuell zurechenbare Ladeleistung. Dem Nutzer stehen insoweit auch keine Schadensersatzansprüche oder Minderungsrechte zu.

9.2 Die WoGe wird von ihrer Leistungspflicht frei, wenn der Ladestellplatz – etwa aufgrund von Sanierungsarbeiten des Grundstückseigentümers – ganz oder teilweise nicht benutzt werden kann. Dies gilt ebenso für jegliche Umstände widriger oder höherer Gewalt.

## § 10 Haftung

10.1 Die WoGe sowie ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften nicht für Schäden gleich welchen Rechtsgrundes und schließt diese hiermit aus. Dies gilt auch bei Unregelmäßigkeiten oder Störungen des Netzbetreibers.

10.2 Die WoGe haftet nicht bei ordnungsrechtlichen, straßenverkehrstechnischen Belangen oder für Schäden, die durch die Nutzung der Ladeinfrastruktur und deren Verkehrsflächen entstehen.

## § 11 Beendigung der Vereinbarung zur Nutzungsüberlassung

11.1 Mit Beendigung der Vereinbarung endet das Recht des Nutzers die Ladeinfrastruktur einschließlich der Ladepunkte zu nutzen. Setzt der Nutzer den Gebrauch der Ladeinfrastruktur sowie des Ladepunkts über den vereinbarten Beendigungszeitpunkt der Vereinbarung hinaus fort, so verlängert sich die Vereinbarung dadurch nicht. § 545 BGB wird ausdrücklich abbedungen.

11.2 Mit Beendigung der Vereinbarung zum vereinbarten Zeitpunkt wird die Freischaltung und der Zugang zur Ladeinfrastruktur sowie sämtliche persönliche Daten aus dem System gelöscht. Eine schriftliche Bestätigung erfolgt nicht. Eine Reaktivierung des Zugangs zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht möglich.

11.2 Im Falle der Beendigung der Vereinbarung steht dem Nutzer kein Rückgewähranspruch auf gezahlte Entgelte zu.

## § 12 Schlussbestimmungen

12.1 Bei Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung werden die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Entsprechendes gilt für eine Lücke in der Vereinbarung.

12.2 Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von der WoGe automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung verwendet und ggfls. übermittelt. Die Datenschutzhinweise zur Vereinbarung hat der Nutzer auf der Homepage [www.woge-bremerhaven.de](http://www.woge-bremerhaven.de) zur Kenntnis genommen.

Bremerhaven, den

---

Datum

Wohnungsgenossenschaft Bremerhaven eG

Nutzer

Anlage

Technische Beschreibung des Ladepunkts